

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –**

zur Regelung von Maßnahmen zum Aufenthalt von Personen mit dem Ziel der Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.03.2021 (GVOBl. M-V S. 284), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.
2. Der Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs, Friseuren, Kosmetikstudios und Nagelstudios sowie der Einkauf nach Terminvereinbarung i.S. der Regelung gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 Corona-LVO M-V ist für Betriebe des Heilmittelbereichs, Frisöre, Kosmetikstudios und Nagelstudios im Zeitraum vom 29.03.2021 bis 30.03.2021 und für den Einkauf nach Terminvereinbarung im Zeitraum vom 29.03.2021 bis 05.04.2021 nur mit negativem tagaktuellem COVID-19-Schnell- oder vor Ort vorzunehmendem Selbsttest zulässig; tagaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.
Ab 31.03.2021/06.04.2021 gilt für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende landesweite Regelung durch Corona-LVO M-V.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Es wird auf die Vorschrift der §§ 73, 75 IfSG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 28, 30 Absatz 1 IfSG eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen.

Begründung:

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V.

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 2 Corona-LVO M-V trifft die zuständige Behörde die Feststellung, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner (Inzidenzwert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden am 25., 26. und 27.03.2021 die Inzidenzwerte überschritten.

Die Daten sind veröffentlicht auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) bezogen auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim veröffentlichten Daten.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt. Der Inzidenzwert für den Landkreis Ludwigslust-Parchim liegt seit Tagen oberhalb von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage; seit 3 Tagen über 150. Dies belegt, dass das neuartige Coronavirus auch im Landkreis Ludwigslust-Parchim sehr aktiv ist. Die Pandemie zeigt eine bisher ungesehene Dynamik in der Bundesrepublik, im Land Mecklenburg-Vorpommern, und auch im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Ohne Eindämmung des Infektionsgeschehens droht eine sich exponentiell steigernde Verbreitung des Virus in der Bevölkerung. Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt erheblich über dem Schwellenwert von 100, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Am 27.03.2021 waren verglichen zum Vortag 65 Neuinfektionen, am 25/26.03.2021 160 Neuinfektionen festgestellt worden. Betroffen waren u.a. 5 Schulen, 8 Kindertagesstätten, die Gemeinschaftsunterkünfte Ludwigslust und Parchim, 1 Altenpflegeheim und 2 Einrichtungen für behinderte Menschen. Kein Infektionsherd umfasst mehr als 10 Personen, wobei dabei das Infektionsgeschehen der gesamten vergangenen Woche ausgewertet und berücksichtigt wurde. Die Inzidenzzahlen der Städte und Ämter der Landkreises Ludwigslust-Parchim lassen Clusterbildung nicht erkennen und belegen insoweit ebenfalls ein diffuses Infektionsgeschehen.

Ferner ist im Landkreis Ludwigslust-Parchim ein diffuses Infektionsgeschehen mit der britischen Mutante des COVID-19-Virus zu verzeichnen. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim sind mit Stand vom 24.03.2021 28.791 mit dem Virus infizierte Personen zu verzeichnen, wobei 540 Mutationen festgestellt wurden. Der Anteil der Mutationen an der Zahl der Erkrankten ist seit dem 01.02.2021 ständig gestiegen und beläuft sich mit Stand vom 15.03.2021 auf 70% der Gesamtzahl der Neuinfektionen.

Die Regelung zu Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ist erforderlich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Betrieben, Gewerben, Einzel- und Großhandel sein.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen ist die Anordnung der Zugangsbeschränkung im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim geboten.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB ; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Ludwigslust-Parchim an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Bundestag hat mittels Beschluss vom 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt.

Eine neue Dimension erhält die Corona-Pandemie dadurch, dass inzwischen auch in Deutschland Fälle der in Großbritannien und Südafrika entdeckten Virus-Mutationen aufgetreten sind. Diese erweisen sich als deutlich ansteckender als die bisherigen Virus-Varianten. Entsprechend dramatisch ist die Infektionsdynamik. Eine ungebremste Entwicklung gilt es in Deutschland unbedingt zu vermeiden.

Seit Oktober 2020 ist nach kurzzeitiger Beruhigung erneut ein erheblicher Anstieg der Zahl der bestätigten COVID-19-Fälle zu verzeichnen. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt

die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit, im Land Mecklenburg-Vorpommern und auch im Landkreis Ludwigslust-Parchim eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung zur Eindämmung der Verbreitung geeignet, in diesem Stadium noch erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Ludwigslust-Parchim über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass sich die Situation bezogen auf die Neuinfektionen im Landkreis verschärft.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos steht die vorübergehende Anordnung einer Zugangsbeschränkung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. Ab 31.03.2021/06.04.2021 gilt für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende landesweite Regelung.

Hinweis:

Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 der Corona-LVO M-V gilt Folgendes:

1. Massagepraxen, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr geschlossen; dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden; für den Betrieb und den Besuch von Friseuren sowie für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs besteht für Behandlungen die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten;

2. Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen; davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen; beim Betrieb der Technischen Prüfstelle sind die Anlage 25 einzuhalten; das Verbot gilt nicht für Personen, die auf die Erteilung der Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind; dies gilt auch für die Erteilung oder Verlängerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung; die zwingende Notwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit sind durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte unter Angabe der konkreten Gründe zu bescheinigen; für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie für die Abnahme der Prüfungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten;
3. Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen;
4. kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen sind geschlossen;
5. Bibliotheken und Archive sind geschlossen; davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen; für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten;
6. Individualsport darf nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben werden;
7. Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung dienen sind untersagt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, 28.03.2021



Stefan Sternberg
Landrat